

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 1

Bielefeld, den 16. Januar

1962

**Inhalt:** 1. Durchführung des Religionsunterrichts in Berufsschulen. — Festsetzung der Stärke der Schülergruppen, die für die Erteilung des Religionsunterrichts gebildet werden. — 2. Festsetzung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden für Religionslehrer an Berufs- und Berufsfachschulen als Bezirksbeauftragte. 3. Lehrgang zur Erlangung der Lehrbefähigung für die Evangelische Unterweisung an Volksschulen. 4. Dienstverträge und Dienstanzweisungen für nebenberufliche Kirchenmusiker. 5. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bochum-Engelsburg. 6. Persönliche und andere Nachrichten. 7. Erschienene Bücher und Schriften.

### Durchführung des Religionsunterrichts in Berufsschulen Festsetzung der Stärke der Schülergruppen, die für die Erteilung des Religionsunterrichts gebildet werden

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 12. 12. 1961  
Nr. 26003/C 9—08 a

Nachstehenden Erlaß des Herrn Kultusministers geben wir bekannt:

„RdErl. d. Kultusministers vom 30. 1. 1961 —  
II E 4. 31—20/0 — 73/61

Bezug: Erste Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlich sind — 1. AVOzSchFG vom 25. Januar 1960 — GV. NW. S. 13 —

Die Erfahrungen, die seit der Einführung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach in den Berufsschulen gemacht worden sind, haben ergeben, daß eine ordnungsgemäße Erteilung des Unterrichts in den Gruppen, die aus Schülern(innen) desselben religiösen Bekenntnisses mehrerer Berufsschulklassen gebildet werden, nur gewährleistet ist, wenn eine bestimmte Gruppenstärke nicht überschritten wird und wenn ferner das Alter und das Geschlecht der Schüler(innen) sowie die Berufszugehörigkeit bei der Bildung der Gruppen berücksichtigt werden. Die Leiter(innen) der Berufsschulen haben bei der Aufstellung der Stundenpläne diese besonderen Gegebenheiten im Benehmen mit den zuständigen Religionslehrern zu berücksichtigen und die Stärke der Unterrichtsgruppen in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 3 und 5 der 1. AVOzSchFG nach folgenden Richtlinien zu bestimmen:

1. Die Stärke einer Gruppe, die aus Schülern(innen) zweier Klassen desselben Schuljahrganges gebildet wird, soll 28 Schüler(innen) nicht übersteigen.
2. Eine Gruppe, die sich aus Schülern(innen) von wenigstens drei Klassen zusammensetzt oder der Schüler(innen) von mindestens zwei verschiedenen Schuljahrgängen angehören, soll in der Regel 18 Schüler(innen) umfassen.
3. Kann bei Berücksichtigung besonderer Verhältnisse (z. B. starke konfessionelle Minderheit, Unterricht in Außenstellen, in Berufshilfsschulklassen, großes Alters- und Bildungsgefälle) die unter 1 und 2 angegebene Gruppenstärke nicht eingehalten werden, so dürfen kleinere Gruppen gebildet werden. Eine Mindestzahl wird nicht festgesetzt, jedoch ist darauf hinzuweisen, daß der gesamte Religionsunterricht im Rahmen der nach § 6 der 1. AVOzSchFG ermittelten Lehrerstellen für Berufsschulen erteilt werden muß und daher die Möglichkeiten pädagogisch vertretbarer Zusammenfassungen im Rahmen dieser Richtlinien auszuschöpfen sind.
4. Beträgt die religiöse Minderheit in der einzelnen Schule weniger als zwölf Schüler, so findet § 35 Abs. 2 SchOG Anwendung.

An die Herren Regierungspräsidenten des Landes, das Oberbergamt Bonn und Dortmund.“

### Festsetzung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden für Religionslehrer an Berufs- und Berufsfachschulen als Bezirksbeauftragte

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 22. 12. 1961  
Nr. 27368/C 9—08 a

Im Anschluß an unsere Rundverfügung vom 20. 10. 61 — Nr. 19893/C 8—08 a — (KABl. 1961/136) geben wir noch folgenden Erlaß des Herrn Kultus-

ministers über die Pflichtstundenzahl der bezirksbeauftragten Religionslehrer an berufsbildenden Schulen bekannt:

„RdErl. d. Kultusministers vom 10. 10. 1961 —  
M. 6. 30 — 12/23 Nr. 582/61

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind — 1. AVO zSchFG vom 25. Januar 1960 (GV. NW. S. 13) —, ermäßige ich die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden für Religionslehrer, die an Berufs- und Berufsfachschulen unterrichten und als Bezirksbeauftragte für den Religionsunterricht an diesen Schulen eingesetzt sind, wie folgt:

1. Die Zahl der Pflichtstunden der Bezirksbeauftragten verringert sich um  
2 Wochenstunden, wenn 6 bis 10 Religionslehrer,  
4 Wochenstunden, wenn 11 bis 15 Religionslehrer,  
6 Wochenstunden, wenn 16 und mehr Religionslehrer im Bezirk unterrichten.
2. Die nach Ziff. 1 ermittelte Zahl der Pflichtstunden verringert sich, wenn die zu betreuenden Schulen in verschiedenen Gemeinden liegen, und zwar bei  
2 Gemeinden um 1 Wochenstunde,  
3 Gemeinden um 2 Wochenstunden,  
4 Gemeinden um 3 Wochenstunden,  
5 oder mehr Gemeinden um 4 Wochenstunden.
3. Die nach Ziffer 1 und 2 ermittelte Zahl der Pflichtstunden verringert sich nach Vollendung des 50. und 60. Lebensjahres. Ziff. 1 des RdErl. vom 1. 4. 1961 — M 6. 30 — 12/23 Nr. 333/60 — (ABl. KM. S. 70) gilt entsprechend.“

## Lehrgang zur Erlangung der Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung an Volksschulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 12. 1961  
Nr. 27585/C 9—07 b

Vom 12. Februar (18 Uhr) bis zum 24. Februar (Abreisetag) 1962 findet in Haus Villigst bei Schwerte-Ruhr ein katechetischer Abschlußkursus für Evangelische Unterweisung an Volksschulen statt.

Lehrer und Lehrerinnen, die die Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung an Volksschulen erwerben wollen und schon einen Eingangskursus besucht haben, werden gebeten, sich bis zum 30. Januar 1962 beim Katechetischen Amt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Villigst b/Schwerte-Ruhr, Iserlohner Str. 20, anzumelden.

Die Kosten für den Lehrgang betragen einschl. Unterkunft und Verpflegung 40,— DM. Antragsformulare für ½ Fahrpreisermäßigung gehen den Teilnehmern mit der Bestätigung ihrer Anmeldung zu.

## Dienstverträge und Dienstanweisungen für nebenberufliche Kirchenmusiker

Landeskirchenamt Bielefeld, den 3. 1. 1962  
Nr. 11802/A 10—13

Beim Stellenwechsel von Kirchenmusikern oder auch bei der Neuerrichtung von Kirchenmusikernstellen wird oft nicht beachtet, daß auch für nebenberufliche Kirchenmusiker oder Hilfskirchenmusiker Dienstverträge (Arbeitsverträge) geschlossen werden müssen.

Auf Anregung des Landesverbandes evangelischer Kirchenmusiker Westfalens machen wir darum erneut aufmerksam auf unsere Rundverfügung vom 26. Juli 1951 — Nr. 3998/A 10—13 (Kirchliches Amtsblatt 1951 S. 53 ff.), in der Muster eines Privatdienstvertrages und der allgemeinen Dienstanweisung für nebenberufliche Kirchenmusiker abgedruckt sind.

§ 4 Abs. 1 des Dienstvertragsmusters hat inzwischen den Zusatz (zu den Sozialversicherungen) „und zur kirchlichen Zusatzversorgungskasse“ erhalten. In unserer Rundverfügung vom 23. 11. 1960 — Nr. 23803/A 10—13 — (Kirchliches Amtsblatt 1960 S. 179) haben wir außerdem darauf hingewiesen, daß in § 3 Abs. 1 der Satz 4 mit dem Wortlaut „Die Dienstvergütung unterliegt nicht den z. Zt. geltenden oder künftigen allgemeinkirchlichen Kürzungsvorschriften für Angestellte im kirchlichen Dienst“ entfällt, nachdem die Richtsätze für die Entschädigung der nebenberuflichen Kirchenmusiker vom 26. Juli 1951 inzwischen um Teuerungszulagen angehoben worden sind.

Die Presbyterien werden hierdurch ersucht, keinen nebenberuflichen Kirchenmusiker oder Hilfskirchenmusiker ohne Privatdienstvertrag und Dienstanweisung zu beschäftigen. Wir bitten auch, diese nachträglich auszustellen, wo sie noch nicht vorliegen.

Abdrucke der Amtsblattverfügung vom 26. Juli 1951 (Kirchliches Amtsblatt S. 63 ff.) sowie Muster für die örtlichen Dienstanweisungen können bei Bedarf beim Landeskirchenamt angefordert werden.

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum-Engelsburg, Kirchenkreis Bochum, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. September 1961 in Kraft.  
Bielefeld, den 3. August 1961.

Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung  
(L.S.) Dr. Thümme l  
Nr. 15 357/Bochum - Engelsburg 1 (2)

## Persönliche und andere Nachrichten

### Ernennung

Pfarrer Gerhard Bre h m e r in Gütersloh ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Mai 1962 an als Kirchenbeamter in den Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen übernommen und zum Landeskirchenrat ernannt.

### **Zu besetzen sind**

die durch den Übertritt des Pfarrers Kill in den Ruhestand zum 1. Mai 1962 frei werdende 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Herne**, Kirchenkreis Herne. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herne an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Erich Pitsch in den Ruhestand erledigte (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Hofstede-Riemke**, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bochum an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung von Pfarrer Moll zum Militärgeistlichen erledigte (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Ibbenbüren**, Kirchenkreis Tecklenburg. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lengerich an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger-Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Weichert in den Dienst der Bundeswehrseelsorge erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Ostönnen**, Kirchenkreis Soest. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Arnsberg an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Neuhaus nach Beckum erledigte (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Scherlebeck**, Kirchenkreis Recklinghausen. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (4.) Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde **Versmold**, Kirchenkreis Halle. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Versmold an das Presbyterium zu richten;

die durch den Tod des Pfarrers Curt Glück erledigte (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Weitmar**, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bochum an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

### **Berufen sind**

Pfarrer **Otto Braune** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Isselhorst**, Kirchenkreis Gütersloh, als Nachfolger des Pfarrers Wiehage, der in den Ruhestand getreten ist;

Pfarrer **Helmut Reverey** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Dortmund-Sölde**, Kirchenkreis Dortmund-Süd, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger **Dieter Best** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Lengerich**, Kirchenkreis Tecklenburg, in die neu errichtete 5. Pfarrstelle;

Hilfsprediger **Dr. Hans Büscher** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Hamm**, Kirchenkreis Hamm, als Nachfolger des in ein Pfarramt der Ev.-Luth. Landeskirche in Oldenburg berufenen Pfarrers **Karl Friedrich Lütge**;

Hilfsprediger **Helmut Gauer** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Bommern**, Kirchenkreis Hattingen-Witten, als Nachfolger des Pfarrers **Gustav Adolf Rothe**, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger **Wilhelm Graeber** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Ladbergen**, Kirchenkreis Tecklenburg, als Nachfolger des nach Emden-Larrelt berufenen Pfarrers **de Haan**;

Hilfsprediger **Georg Kranz** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Neuhaus**, Kirchenkreis Paderborn, in die neu errichtete 2. Pfarrstelle;

Hilfsprediger **Hans-Joachim Schieweck** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Weitmar**, Kirchenkreis Bochum, in die neu errichtete (5.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger **Hans-Joachim Schulz** zum Pfarrer des Kirchenkreises **Bielefeld** in die neu errichtete 4. Pfarrstelle;

Hilfsprediger **Helmut Schulz** zum Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen **Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock**, Kirchenkreis Gütersloh, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger **Hans-Martin Siebel** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Buschhütten**, Kirchenkreis Siegen, als Nachfolger des in die Kirchengemeinde **Herdecke** berufenen Pfarrers **Guefroy**;

Hilfsprediger **Eberhard Strecker** zum Pfarrer des Kirchenkreises **Bielefeld** in die neu errichtete 3. Pfarrstelle.

### **Gestorben ist**

Pfarrer i. R. **Wilhelm Meyer**, früher **Neuenheese**, Kirchenkreis Paderborn, am 16. Dezember 1961 im 68. Lebensjahr.

### **Theologische Prüfungen**

Es haben bestanden  
die erste theologische Prüfung  
die Studenten der Theologie

**Gerhard Born**, **Hans Hermann Fischer**, **Erich Grohmann**, **Hartmut Hötzel**, **Hans Jürgen Kinder**, **Jochen Konik**, **Bernhard Korn**, **Günther Maluschke**, **Lothar Matz**, **Werner Neermann**, **Dietrich Niemann**, **Gerhard Obelgönner**, **Gerhard Prüßner**, **Reinhart Radicke**, **Dieter Schermeier**, **Lebrecht Schilling**, **Heinz Georg Scholten**, **Hans Stemper**, **Dieter Stork**, **Dietrich Tappenbeck**, **Jürgen Thiemann**, **Wilhelm Weber**, **Alfred Wessel**, **Kurt Wienczin**, **Rolf Woyke**,

die zweite theologische Prüfung  
die Kandidaten der Theologie

**Helmut Donner**, **Martin Engelbrecht**, **Helmut Ette**, **Hans Goedeking**, **Dr. jur. Hans Ulrich Höthker**, **Dietmar Hübner**, **Jürgen Kluge**, **Martin Kornfeld**, **Dieter Kraus**, **Dr. phil. Reinhold Lindner**, **Peter Mißfeldt**, **Hans Joachim Multhaupt**, **Jürgen Ohliger**, **Volker Plath**, **Diethelm Röhnisch**, **Heinrich Eckhard Schall**, **Gerhard Senn**, **Manfred Ulonska**, **Paul Gerhard Wegmann**.



Die Genannten haben die wissenschaftlichen Prüfungshausarbeiten über folgende Themen angefertigt:

**Erste theologische Prüfung:**

AT-Thema: Die Interpretation des deuteronomischen Gesetzes durch das deuteronomistische Geschichtswerk.

NT-Thema: Die Bedeutung des Verhältnisses typos-mimétés für Verkündigung und Ethik bei Paulus.

Kirchengeschichtliches Thema: Der Kirchenbegriff des Johann Hus (nach seiner Schrift „De ecclesia“) und Luthers Kritik an ihm.

Systematisches Thema: Der anthropologische Ansatz der Ethik von W. Trillhaas ist darzustellen und zu beurteilen.

**Zweite theologische Prüfung:**

AT-Thema: Wie deuten die Deuteronomisten in den Königsbüchern die Geschichte Israels, und wie ist ihre Deutung theologisch zu beurteilen?

NT-Thema: Wie und wozu führt Matthäus seine Schriftbeweise?

Kirchengeschichtliches Thema: Friedrich Naumanns (1860—1919) Stellung zu Christentum und Kirche ist darzustellen und zu beurteilen.

Systematisches Thema: Was bedeutet die Dogmatik für das Amt der Verkündigung?

Thema aus dem Gebiet der Praktischen Theologie: Die Versuche zur Erneuerung der Privatbeichte in der Evangelischen Kirche in Deutschland sind theologisch zu beurteilen.

### **Berufung zum Kreiskirchenmusikwart**

Der Kirchenmusiker Horst Bitter in Buer-Erle ist mit Wirkung vom 1. Januar 1962 für die Dauer von 5 Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Gelsenkirchen berufen worden.

### **Stellenangebot**

Die Kirchenmusikerstelle an der Ev. Hoffnungskirchengemeinde in Berlin Neu-Tegel, Kirchenkreis Reinickendorf, ist zu besetzen. Verlangt wird B-Zeugnis. Die Kirche wird Anfang des Jahres 1962 eine Kleuker-Orgel mit 16 Registern, 2 Manualen und Pedal erhalten. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Gemeindekirchenrat der Hoffnungskirchengemeinde in Berlin-Tegel, Tile Brügge Weg 49/53, zu richten.

### **Angebot von Kirchenbänken**

Gut erhaltenes Kirchengestühl, bestehend aus 48 Kirchenbänken, davon 30 Stück je 4,05 m lang, wird angeboten. Anfragen sind zu richten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Siemshof in (21a) Ostscheid über Löhne/Westf.

## **Erschienene Bücher und Schriften**

Gerhard-Reinhard Ritter, „Jugend und Eros“, Ernst Klett-Verlag, Stuttgart, 351 Seiten, 19,80 DM.

Der bekannte Pädagoge und Psychologe, Gerhard-Reinhard Ritter legt hier ein neues Buch über die Probleme der Sexualität und der Erotik im Jugendalter vor. In weit gespanntem Rahmen von der Biologie und Psychologie her bis zur Ethik und Theologie werden die entscheidenden Fragen des Jugendalters behandelt. Für alle, die mit der Jugend zu tun haben, bedeutet dieses Buch eine wertvolle Hilfe.

„Was sagt die Kirche zum Recht auf Heimat?“ — Heft 26 in der Schriftenreihe „Kirche und Volk“. Die Schriftenreihe wird herausgegeben im Auftrage der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen. Kreuz-Verlag, Stuttgart, Preis 3.80 DM.

Die Beiträge in diesem Heft wurden geschrieben von Präses D. Dr. Beckmann, Superintendent Munscheid, Ministerialdirigent Dr. Landsberg, Oberkonsistorialrat D. Gülzow und Pfarrer Friedrich Spiegel-Schmidt.

Das Heft eignet sich gut als Besprechungshilfe zum Vertriebenen- und Flüchtlingsproblem.

„Die Entstehung der neuzeitlichen Krankenpflege.“ Deutsche Quellenstücke aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Herausgegeben von Anna Sticker. Verlag: W. Kohlhammer, Stuttgart, 1960; 382 Seiten; Preis: ca. 18,— DM.

Die Verfasserin ist Diakonisse und betreut das Fliednerarchiv und die Fachbücherei für Frauen- und Mädchen. Das vorliegende Quellenwerk schließt eine Lücke in der historischen Schilderung der Krankenpflege, in dem mit diesem Buch Material für die Zeit von 1800—1850 veröffentlicht wird. Dieses Buch ist zusammen mit seinem Bildmaterial eine gute Hilfe für denjenigen, der sich mit der Entstehung der modernen Krankenpflege beschäftigt.

„Friederike Fliedner und die Anfänge der Krankenpflege.“ Ein Quellenbuch, das herausgegeben wurde von der Diakonisse Anna Sticker. Neukirchener Verlag, 1961; 403 Seiten, Preis: 25,— DM.

Die Lebensgeschichte der Frau des Diakonissenvaters Fliedner ist völlig verwoben mit dem Lebenswerk ihres Mannes. Dr. Robert Frick sagt in seinem Geleitwort: „... eine Frau, die in erstaunlicher Weise das lebt und darstellt, was wir heute mit dem Wort „Partnerschaft“ zu beschwören suchen“. Die Geschichte des Ehepaares Fliedner wird nach wörtlich abgedruckten Dokumenten geschildert, so daß dieses Buch mit seinen Bildern gleichzeitig eine Materialsammlung darstellt über die Anfänge der Frauendiakonie.

---

**Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.**

---

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. — Fernruf Nr.: 6 47 11 - 13 / 6 55 47 - 48. — Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM. — Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen: 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns-Genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, Bielefeld.